

## **Studienordnung**

vom 01.01.2018

über das Studium und die Prüfungen im Studiengang

**EMBA - Executive Master of Business Administration**

und

**DAS GM Diploma of Advanced Studies in General Management**

an der

Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

### **Art. 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung ist gültig für den Studiengang Executive Master of Business Administration (im nachfolgenden **EMBA** genannt) der an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) angeboten wird. Das Grundlagenstudium Diploma of Advanced Studies in General Management (im nachfolgenden **DAS GM** genannt) ist integrierter Bestandteil und kann auch unabhängig vom EMBA-Studium absolviert werden.
- (2) Das vorliegende Reglement basiert auf der Rahmenordnung für Bachelor-Studiengänge der FFHS und enthält davon abweichende Regelungen für den Studiengang EMBA / DAS GM.
- (3) Die Ziele des Studiengangs, das Curriculum sowie die studiengangspezifisch ergänzenden Regelungen werden in diesem Reglement festgehalten.
- (4) Weitere Regelungen (Gebühren, Fristen etc.) gemäss AGB der FFHS.

### **Art. 2 Studienziel**

- (1) Die Studierenden, i.d.R. Absolventen nicht-betriebswirtschaftlicher Studiengänge mit qualifizierter Berufserfahrung, erwerben im Verlauf des EMBA / DAS GM-Studiums wichtige General Management Skills und Leadership-Kompetenzen. Sie lernen fachübergreifend, praxisorientiert und betriebswirtschaftlich zu denken und zu handeln. Mit der Kenntnis der wichtigsten Managementpraktiken sind sie in der Lage, ihrer Unternehmung einen echten Mehrwert zu liefern und Führungsaufgaben zu übernehmen.

### **Art. 3 Studienbeginn**

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Herbstsemester.
- (2) Quereinsteiger/-innen können das Studium auch im Frühlingsemester aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet die Studiengangleitung.

### **Art. 4 Studienort**

- (1) Das EMBA / DAS GM-Studium wird an den Studienorten Zürich-Regensdorf, Bern, Basel und Brig angeboten.
- (2) Am Standort Zürich-Regensdorf findet jährlich ein Studienjahrgang statt. Für die Durchführung an den anderen Studienorten ist eine Mindestzahl an Studienanmeldungen erforderlich.
- (3) Eine Garantie für die Durchführung der (Wahl-)Module parallel an allen Orten kann nicht gegeben werden. Sollten zu wenige Anmeldungen für einen Studienort eingehen, kann die Studiengangleitung die Durchführung an einem anderen Studienort beschliessen.

### **Art. 5 Studiendauer**

- (1) Die Regelstudienzeit für das EMBA-Studium (inklusive Master-Thesis) beträgt vier Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit für das Grundlagenstudium DAS GM beträgt zwei Semester.
- (3) Die Regelstudiendauer kann in dem Umfang verkürzt werden, wie Kreditpunkte vor der Einschreibung in den Studiengang erworben wurden und angerechnet werden.
- (4) Studierende werden aus dem Studiengang ausgeschlossen, sofern sie die nötigen Studienleistungen für das DAS GM-Studium nicht in 8 Semestern und für das gesamte EMBA-Studium nicht in 10 Semestern erbringen.
- (5) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgenommen.

#### **Art. 6 Studienabschluss**

- (1) Das erfolgreich absolvierte Grundlagenstudium schliesst mit dem Zertifikat „Diploma of Advanced Studies in General Management“ ab. Das Zertifikat wird erteilt, sofern mindestens 50% der DAS GM-Module an der FFHS absolviert wurden.
- (2) Erfolgreiche Absolventen des EMBA-Studiums erhalten ein Diplom und sind berechtigt den eidgenössisch und international anerkannten Titel „Executive Master of Business Administration SUPSI“ zu führen.

#### **Art. 7 European Credit Transfer System (ECTS)**

- (1) Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.
- (2) Ein ECTS-Credit entspricht einem Studienaufwand von 30 Arbeitsstunden (Kontaktstudium und Selbststudium).
- (3) Ein Regelsemester umfasst ein Studienpensum von 15 ECTS (450 Arbeitsstunden), verteilt auf entweder drei Module à 5 ECTS-Credits, oder ein Modul à 5 ECTS und ein Modul à 10 ECTS.

#### **Art. 8 Lernkonzept und Aufbau des Studiums**

- (1) An der FFHS wird nach dem Blended Learning-Konzept unterrichtet. Das Studium besteht aus 80% Selbststudium und 20% Kontaktstudium. Zum Selbststudium gehören Tätigkeiten wie das Erarbeiten des Lernstoffes, Lesen der vorgegebenen Literatur, Lösen von Aufgaben / Übungen und Fallstudien, Erstellen von praxisorientierten wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Vorbereitung auf Prüfungen. Es beinhaltet auch ein Online-Studium auf der Lernplattform Moodle. Das Kontaktstudium schliesst zusätzlich zum klassischen Präsenzunterricht auch Online-Unterricht, Blockseminare (z. B. Trainings und Planspiele) sowie Prüfungen mit ein.
- (2) Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist obligatorisch. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Studiengangleitung.
- (3) Unterrichtssprache: Deutsch (englischsprachige Lehrmittel möglich), Prüfungen: Deutsch. Auf Wunsch können schriftliche Prüfungen gegen eine Administrationsgebühr von CHF 200 in englischer Sprache abgelegt werden. Das Verfassen der Master-Thesis in englischer Sprache ist gebührenfrei.
- (4) Im Rahmen des Grundstudiums DAS GM müssen insgesamt 30 ECTS gemäss der im Curriculum vorgeschriebenen Module erworben werden. Das Zertifikat wird erteilt, sofern die Studierenden diese Leistungen erbracht haben.
- (5) Im Rahmen des gesamten EMBA-Studiums, welches Grund- und Aufbaustudium umfasst, müssen insgesamt 60 ECTS-Credits gemäss den im Curriculum vorgeschriebenen Modulen erworben werden. Der EMBA-Abschluss und Titel wird erteilt, sofern die Studierenden diese Leistungen erbracht haben.
- (6) Das Curriculum wird vom Departement Wirtschaft & Technik der Fernfachhochschule Schweiz festgelegt. Das Departement bestimmt die Anforderungen an den Umfang und die Zusammensetzung der Module im Studium.
- (7) Das Departement kann Module aus dem Angebot überarbeiten oder ersetzen, wobei der Umfang der noch abzulegenden Module bzw. der zu erwerbenden Kreditpunkte der Studierenden nicht beeinflusst werden darf.

## Art. 9 Zulassungsbedingungen

- (1) Die Immatrikulation als ordentliche(r) Studierende(r) der FFHS ist Voraussetzung für die Zulassung zum DAS GM- bzw. EMBA-Studium.
- (2) Studieninteressierte, welche die folgenden Bedingungen erfüllen, können sich an der FFHS zum **DAS GM-** bzw. **EMBA-**Studium immatrikulieren:
  - a) abgeschlossenes Studium an einer Hochschule (FH, PH, ETH, Universität etc.) vorzugsweise einer nicht-betriebswirtschaftlichen Fachrichtung und
  - b) mehrjährige qualifizierte Berufspraxis
- (3) Studierende ohne Hochschulabschluss und Absolvent/innen der höheren Berufsbildung (HF, eidgenössisches Diplom) können zum **DAS GM-Studium** zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme am Weiterbildungsstudium aus einem anderen Nachweis ergibt. Insbesondere können zum **DAS GM-Studium** zugelassen werden: Studieninteressierte mit
  - a) nachweisbarer mehrjähriger qualifizierter Berufspraxis mit Führungs-, Management-, Projekt- bzw. Fachverantwortung
  - b) es sind freie Studienplätze verfügbar
- (4) Studierende ohne Hochschulabschluss und Absolvent/innen der höheren Berufsbildung (HF, eidgenössisches Diplom) können ggfs. „sur dossier“ zum **EMBA-Studium** zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme am Weiterbildungsstudium aus einem anderen Nachweis ergibt und folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Es kann eine mehrjährige qualifizierte Berufspraxis mit Führungs-, Management-, Projekt- bzw. Fachverantwortung nachgewiesen werden.
  - b) Der Studierende absolviert bis zu seiner Masterthesis erfolgreich den CAS Research. Dies ist eine notwendige Auflage und gilt als Nachweis des wissenschaftlichen Arbeitens.
  - c) Es sind freie Studienplätze verfügbar.
  - d) Der prozentuale Anteil von „sur dossier“- Aufnahmen ist noch nicht erschöpft.
- (5) Die Aufnahme von Absolventen der höheren Berufsbildung in den Studiengang DAS GM / EMBA der FFHS gemäss **Art. 9, (3) und (4)** richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), der Eidgenössischen Direktorenkonferenz (EDK), des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Verordnung Nr. 414.712, EVD) sowie der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, swissuniversities.
- (6) Über sämtliche Zulassungen entscheidet in erster Linie die Studiengangsleitung.
- (7) Im Falle von unklaren Fälle entscheidet die Studiengangsleitung unter Einbezug der Departementsleitung Wirtschaft & Technik und der Direktion der FFHS. Der Entscheid ist nicht rekursfähig.
- (8) Es werden keine Interessenten in den EMBA-Studiengang aufgenommen, die an einer anderen Hochschule vom gleichen Studiengang exmatrikuliert wurden.
- (9) Spezialregelungen / Zulassungsbedingungen für Absolventen von Kooperationspartnern sind im Anhang zu finden.

**Art. 10 Belegung und Bescheinigung von Einzelmodulen**

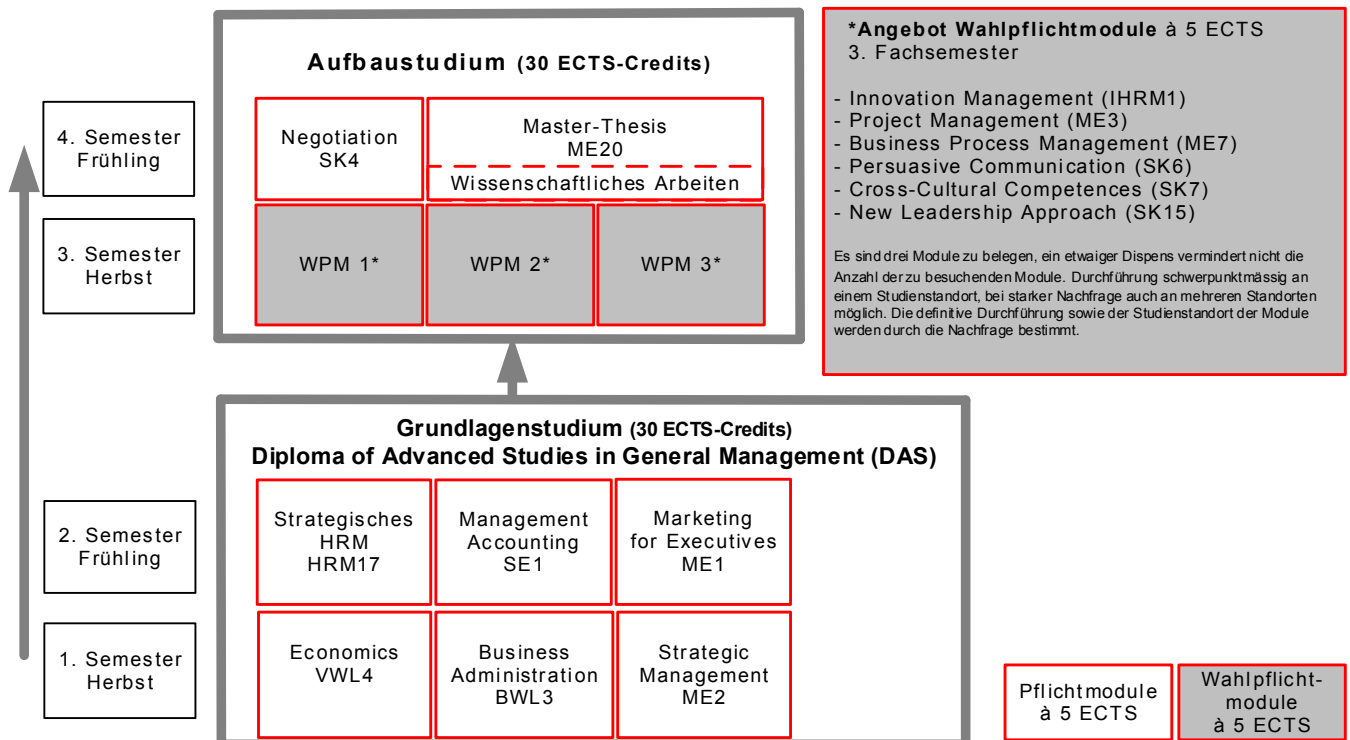
- (1) Interessenten, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 9 (1) bis (4) erfüllen, können auch einzelne Module des EMBA-Studienganges belegen. Für erfolgreich absolvierte Einzelmodule werden Teilnahmebestätigungen ausgestellt.
- (2) Über die Zulassung von anderen Interessenten zu einzelnen Modulen des EMBA / DAS GM-Studienganges entscheidet die Studiengangleitung.
- (3) Es ist nicht möglich, aufgrund der Belegung von Einzelmodulen, das Zertifikat DAS GM oder den Titel des EMBA zu erlangen.

**Art. 11 Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise**

- (1) Vergleichbare Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (FH, PH, ETH, Universität etc.) erbracht wurden, werden nur in Ausnahmefällen als Leistungsnachweise anerkannt.  
 Grundsätzlich absolvieren die Studierenden alle, gemäss Curriculum zu absolvierenden Module. Der EMBA-Studiengang richtet sich explizit an Absolventen nicht-betriebswirtschaftlicher Studiengänge. Die Entscheidung über den Umfang der Anerkennung von vergleichbaren Studienleistungen obliegt der Studiengangleitung. Der Entscheid ist endgültig und nicht rekursfähig.
- (2) Angerechnete Studienleistungen werden von der Fernfachhochschule Schweiz nach ihrem System mit ECTS-Credits versehen.
- (3) Studienleistungen, die vor mehr als 10 Jahren erbracht worden sind, werden nicht angerechnet.

**Art. 12 Curriculum**

Das EMBA / DAS GM-Studium ist modular aufgebaut. Im 2-semesterigen DAS GM-Grundlagenstudium sind sechs Pflichtmodule zu absolvieren. In der nachfolgenden Aufbauphase stellen die Studierenden das Programm des 3. Semesters (3 Module) je nach Neigung und Interessenlage selbst zusammen. Im 4. Semester absolvieren sie das Sozialkompetenz-Modul Negotiation und verfassen ihre Master-Thesis.



### **Art. 13 Vorbedingungen**

- (1) Das Curriculum kann den Zugang zu Modulen vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen.
- (2) Zur Master-Thesis ist zugelassen, wer alle Vorbedingungen erfüllt: Die gemäss Curriculum erforderlichen Module wurden mit Erfolg absolviert (mindestens 30 anrechenbare ECTS) und der Student ist für die weiteren erforderliche Module (15 ECTS) eingeschrieben und im Begriff diese zu absolvieren.

### **Art. 14 Upgrades / Passerellen**

Absolventen bestimmter Studiengänge können aufgrund ihrer anrechenbaren Leistungen als Quereinsteiger in ein höheres Semester des EMBA-Studiengangs aufgenommen werden. Dies sind im Einzelnen folgende Studiengänge:

- (1) **BSc Wirtschaftsingenieurwesen (FFHS)**
- (2) **Höhere Kaderausbildung der Armee HKA**

Die Konditionen sind in gesonderten EMBA-Passerelle-Reglementen aufgeführt und sind auf Anfrage erhältlich.

Für Absolventen anderer Studiengänge besteht die Möglichkeit, die Anerkennung bereits erbrachter Leistungsnachweise individuell, gemäss Art. 11, prüfen zu lassen.

### **Art. 15 Bewertung von Studienleistungen**

- (1) In jedem Modul wird die Leistung der Studierenden gemäss der im Modulplan vorgeschriebenen Form bewertet.
- (2) Module werden mit einer absoluten Skala mit einer Note von 1 bis 6 auf Zehntelnoten genau bewertet, wobei 6 die Bestnote ist. Die Modulnote ist genügend, wenn sie mindestens 4 beträgt.
- (3) Die Kreditpunkte des Moduls werden nur erteilt, wenn die Bewertung der Studienleistung genügend ist; andernfalls werden keine Kreditpunkte vergeben.
- (4) Zur Berechnung der Gesamtnote des Studiums wird der mit den erzielten ECTS-Punkten gewogene Durchschnitt der Einzelnoten gebildet. Dabei werden die jeweils tatsächlich erzielten ECTS-Punkte in benoteten Modulen zu Grunde gelegt und notenfreie Leistungsnachweise nicht in die Bezugsgrösse einbezogen.
- (5) Ist ein Modul bestanden, können keine Prüfungen oder Teilprüfungen wiederholt werden, um die Bewertung zu verbessern.

### **Art. 16 Prüfungsmodalitäten**

- (1) Sämtliche Informationen sind im Prüfungsreglement der FFHS zu finden.

#### **Art. 17 Wiederholungen von nicht bestandenen oder versäumten Modulabschlussprüfungen**

- (1) Sämtliche Informationen sind im Prüfungsreglement der FFHS zu finden.
- (2) EMBA-Nachprüfungen finden in Form von 90minütigen schriftlichen Prüfungen statt, auch wenn es sich bei der nicht bestandenen Modulabschlussarbeit um eine Semester-, Seminar- oder Hausarbeit handelte.
- (3) Falls die Leistungen dies rechtfertigen, können Studierende fehlende Kreditpunkte in einem Modul durch die Erlangung von Kreditpunkten aus anderen Modulen des Bildungsangebots kompensieren. Die Studiengangleitung entscheidet über die Zulassung der Studierenden und die Ersatzmodule. Die Master-Thesis kann nicht durch andere Module ersetzt werden.

#### **Art. 18 Studiengangwechsel**

- (1) Die Einschreibung in einen anderen Studiengang oder eine andere Studienrichtung muss in schriftlicher Form beantragt werden, und zwar erst, nachdem die angerechneten und die für den Abschluss noch fehlenden Module bekannt sind.

#### **Art. 19 Disziplinarstrafen**

- (1) Regelwidriges Verhalten kann, in Abhängigkeit der Schwere des Vergehens, Disziplinarstrafen nach sich ziehen: die nachträgliche Ungültigkeitserklärung einer bestandenen (Teil-) Modulprüfung, die Aberkennung von Kreditpunkten, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss aus der FFHS und den Widerruf des Abschlusses.

#### **Art. 20 Zuständigkeiten**

- (1) Die Bewertung der Leistungen der Studierenden wird von den Dozierenden des Moduls vorgenommen.
- (2) Für alle anderen Anwendungen dieses Reglements sind die hierzu autorisierten Organe des Departements Wirtschaft & Technik zuständig. Falls keine Organe bezeichnet wurden, ist die jeweilige Departementsleitung zuständig.

#### **Art. 21 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Reglement gilt für neuimmatriulierte Studierende, mit Studienbeginn ab Herbstsemester 2018/2019.
- (2) Für früher immatriulierte Studierende gilt die zu Studienbeginn gültige Rahmenordnung für Bachelor-Studiengänge der FFHS.
- (3) Für den verliehenen Abschluss gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Brig, im Januar 2018

**Dr. Claudia Stadelmann**  
Studiengangleitung  
Executive MBA / DAS GM

**Michael Zurwerra**  
Direktor der FFHS

## Anhang 1

### Modalitäten gemäss Kooperationsvertrag HKA 14.06.2017, gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2019

- (1) Diese Kooperation soll es militärischen Kaderleuten, die einen Studiengang an der FFHS besuchen, ermöglichen, ihre militärische Grund- und Weiterbildung teilweise anrechnen zu lassen.
- (2) Anrechnungen aus mehreren HKA-Kursen mit analogen Inhalten können nicht kumuliert werden.
- (3) Gegen eine Anrechnungspauschale von je 5 ECTS können im EMBA rsp. CAS Leadership folgende Module angerechnet werden:
  - Persuasive Communication (3. Semester)
  - Negotiation (4. Semester)
- (4) Die Master-Thesis wird an der FFHS geschrieben.
- (5) Die Aufnahmebedingungen bleiben unverändert (Vorgaben oder „sur dossier“). Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in ausgebuchten oder abgesagten Kursen.